

wurden hauptsächlich von Sonderwirtschaften bestritten¹⁾, die öffentlichen Ausgaben dafür stehen fast ausschließlich unter den genannten allgemeinen Rubriken. Infolgedessen werden wir von diesen Einrichtungen aus den Kammereirechnungen nur ein sehr dürftiges Bild erhalten können²⁾.

Eine letzte wesentliche Eigentümlichkeit der damaligen Wirtschaft war das Fehlen eines Voranschlags wegen der Unsicherheit vieler Einnahmen und der Natur der Ausgaben. Die Städte besaßen damals in ihrer Verwaltung ein weitgehendes Maß von Unabhängigkeit, und es kam für sie in viel höherem Maße als für die heutigen Kommunalverbände der Grundsatz der Staatswirtschaft zur Geltung: daß die Ausgaben maßgebend für die Einnahmen sein müssen. Gerade die außerordentlichen Ausgaben, namentlich die politischen, waren es, welche den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Haushalts ausübten und die einerseits nicht in ihrer Höhe vorausszusehen, andererseits aber nicht zu vermeiden waren, wenn die Städte nicht auf Selbständigkeit überhaupt verzichten wollten.

Die geschilderte Verfassung des Finanzwesens bestand ohne große Änderung mehrere Jahrhunderte fort und erfuhr erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine wesentliche Umformung. Nachdem die Bürgerschaft schon mehrmals vergeblich versucht hatte, Einsicht und Kontrollbefugnis über die Finanzverwaltung zu erlangen, setzte sie im Jahre 1556, als der Rat des Schmalkaldischen Bundes wegen neue Zulagen forderte, durch, daß aus jedem Kirchspiele 5 Bürger gewählt wurden, die mit je weiteren 5 Bürgern eine Rechnungsablage über die Einnahme und Ausgabe in Bundessachen entgegennehmen sollten. Aber diese sowohl als andere später gewählte Bürgerausschüsse vermochten nicht in Frieden mit dem Rate auszukommen, und der Streit endete damit, daß

¹⁾ Vgl. BÜCHER, Frankfurt S. 13.

²⁾ Über Armenwesen und Sittlichkeit vgl. SCHÖNFELDT und die dort angegebenen Schriften.